

AGSS

Herausgegeben von der Bundesinnung der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede
an die betrieblichen Verhältnisse der Fa. Kramß Metallbau angepasst

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SCHLOSSER UND SCHMIEDE

1. Angebote: Die Erstellung eines Angebotes verpflichtet den Auftragnehmer (kurz AN) nicht zur Annahme eines Auftrages auf Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen. **Angebote sind entgeltlich und unverbindlich**, doch wird bei Erteilung eines Auftrages im Umfang des Kostenvoranschlages bezahltes Entgelt gutgeschrieben. Die im Angebot verzeichneten Preise sind die Preise des Tages, dessen Datum der Kostenvoranschlag trägt. Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des AN. **Teilleistungen** werden nur nach Vereinbarung durchgeführt.

2. Preise: Alle von uns genannten oder vereinbarten Preise entsprechen der aktuellen Kalkulationssituation und sind zwei Monate gültig. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder andere, zur Leistungsausführung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so werden die Preise entsprechend erhöht oder ermäßigt. **Pauschalpreiszusagen werden nicht gegeben.**

3a. Statische Berechnung: Die statische Berechnung muss von einem **Ziviltechniker** durchgeführt werden und ist nicht in den angebotenen Preisen enthalten.

3b. Leistungsausführung: Zur Ausführung der Leistung ist der AN frühestens verpflichtet, sobald alle **technischen und vertragsrechtlichen** Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber (kurz AG) seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Der AG hat für die Zeit der Leistungsausführung dem AN kostenlos die erforderliche Energie und versperrbare Räume zur Verfügung zu stellen.

3c. Bemusterung: Für Musterelemente, welche nicht verwendet werden können, werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt.

3d. Waagriss: Der erforderliche Waagriss ist bauseits anzubringen (z.B: bei Türen und Fenster)

3e. Die **Montage** erfolgt: bis zu einer **Arbeitshöhe von 4m**, oder die Arbeitshöhe wurde angegeben (ansonst ist das Gerüst bauseits beizustellen) **ohne Stemm-, Verputz-, und Verfugungsarbeiten;** Die **Befestigung** sämtlicher Teile muss auf **dübelfähigem Mauerwerk** erfolgen können.

3f. Sämtliche mit Farbe behandelten Teile sind **schlossermäßige Anstriche** (mit Rolle oder Pinsel aufgetragen)

3g. Endlackierungen sowie Pulverbeschichtungen können bei der Montage beschädigt werden, die Beschädigungen werden mittels Tupflackpinsel ausgebessert.

3h. Bei der **Pulverbeschichtung** von eloxierten, feuer- oder galvanisch-verzinkten-, sowie Gussteilen, **kann** es durch Ausgasen zur Bläschenbildung kommen.

4. Leistungsfristen und Termine: Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die der Rechtssphäre des AN zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen entsprechend verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind dann vom AG zu tragen, wenn die Verzögerungen bewirkenden Umstände seiner Rechtssphäre zuzurechnen sind. Ist eine Pönale vereinbart, so beträgt diese höchstens 5% der Auftragssumme.

5. Übernahme: Der AN hat den AG vom Übergabetermin zu verständigen; der AG wird hiermit darauf hingewiesen, daß **bei seinem Fernbleiben** die Übergabe der erbrachten Leistungen als am vorgesehenen Übergabetermin **erfolgt anzusehen ist.**

6. Verrechnung: Bei Verrechnung nach **Längenmaß** wird die größte Länge zugrunde gelegt, dies sowohl bei schräg geschnittenen und ausgeklinkten Profilen als auch bei gebogenen Profilen, Handläufen und dgl. sowie bei Stiegen-, Balkon- und Schutzgeländern, Einfriedungen und dgl.

Bei Verrechnung eines **Flächenmaßes** wird stets das größte, die ausgeführte Fläche umschreibende Rechteck zugrunde gelegt.

Die Verrechnung nach **Masse** erfolgt durch Wägung oder nach der theoretischen Konstruktionsmasse. Für Formstahl und Profile ist das Handelsgewicht, für Stahlblech und Bandstahl sind je mm der Materialdicke 8,0 kg/m² anzusetzen; die Walztoleranz ist jeweils enthalten. Den so ermittelten Massen werden bei geschraubten, geschweißten und genieteten Konstruktionen für die verwendeten **Verbindungsmitel** drei Prozent zugeschlagen; der Zuschlag für **verzinkte Bauteile** oder Konstruktionen beträgt fünf Prozent.

7. Zahlungen: Der AG hat Teilzahlungen nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung über Verlangen des AN zu leisten. Sobald die Arbeiten abgeschlossen sind und vom AG übernommen wurden, kann die Schlussrechnung gestellt werden. Mahn- und Wechselspesen gehen zu Lasten des AG. Bei **Zahlungsverzug** des AG ist der AN berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu berechnen, sowie die Arbeiten einzustellen; hierdurch werden bestehende Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

8. Schadenersatz: Der AN haftet nur für verschuldete Schäden an alle dem AG gehörigen Gegenständen, die er im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat. **Alle sonstigen Ansprüche des AG, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens sind ausgeschlossen, soweit nicht grobes Verschulden oder Vorsatz seitens des AN vorliegt.**

8a. Bauschäden: Es werden nur nachweislich, unter Anordnung von Punkt 8, durch den AN verursachte Bauschäden anerkannt, diese sind gesondert in Rechnung zu stellen.

9. Reinigung: Die Reinigung der durch den AN verursachte Verunreinigung erfolgt durch den AN.

10. Ö-Normen: Wurde die Geltung von Ö-Normen vereinbart, so gelten sie nur insoweit, als sie diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.

11. Eigentumsvorbehalt: Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des AN.

12. Gewährleistung: Unbeschadet eines Wandelungsanspruches des AG erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist.

Bei beweglichen Teilen ist für den Gewährleistungsanspruch eine Wartung durch eine Fachfirma vom AG nachzuweisen – siehe Punkt 13b. Ist eine Behebung nicht möglich oder nur mit **unverhältnismäßig hohen Kosten** verbunden, so ist nach Wahl des AN angemessene Preisminderung zu gewähren. Erfolgt die Mängelbehebung durch Dritte, wird für deren Arbeiten und Abänderungen keine Gewährleistung und keine Haftung übernommen, ausgenommen bei Notreparaturen oder bei Verzug des AN in Erfüllung der Gewährleistung.

13. Beschränkungen des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung): Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen ist mit einer sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen. **Bei eloxierten und beschichteten Materialien sind Unterschiede in den Farbnuancen nicht ausgeschlossen.** Die Haltbarkeit von Schließern, Antrieben, Schließeinrichtungen und dgl. richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Technik. **Schutzanstriche halten drei Monate.**

13.a Bei **unberechtigten** Reklamationen des AG werden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt

13b. Für **bewegliche Teile** (Türen, etc.) ist eine **Wartung durch autorisiertes Fachpersonal** erforderlich oder ein **Wartungsvertrag** zu vereinbaren, bei **Brandschutztüren und -tore** ist **jährlich eine mechanische Wartung bzw. Funktionsprüfung** vorzunehmen, lt. ÖNORM und weiteren gesetzlichen Vorschriften.

14. Freigabepläne werden als PDF_Datei übermittelt. Die erstellten Schlosserplanungen bleiben unser geistiges Eigentum.

15. Erfüllungsort: Erfüllungsort ist Mistelbach

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Auftraggebers